

Vernehmlassungsantwort

des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zur

Energiestrategie 2050

Kontext der Beteiligung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes an der Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050

Der weitere theologisch-ethische Kontext der hier behandelten Materie ist eine „Ethik des Masses“. Diese Thematik wird in der neueren theologischen Umwelt- und Wirtschaftsethik behandelt (z. B. Stückelberger 1997¹) und ist in der Ökumenischen Konsultation zu sozialen und wirtschaftlichen Fragen im Abschnitt „Kultur des Masses im Umgang der Natur“ aufgegriffen worden². Sie stellt aber einen viel älteren Grundsatz theologischen Denkens dar. Es lässt sich nachweisen, dass das Motiv der „Mässigung aus Dankbarkeit“ bei den Reformierten des 16. Jahrhunderts eine grosse Rolle spielt (z. B. der Abschnitt über den „rechten Gebrauch der irdischen Güter“ in Calvins Institutio, III, X), dort schon mit einem deutlichen Bezug zu dem, was wir „Ressourcennutzung“ nennen³. „Temperantia“ taucht aber schon viel früher auf. Die Tugend der Mässigung wurde bereits in der Antike und im christlichen Mittelalter als Kardinaltugend hoch gehalten. So sah beispielsweise Hildegard von Bingen im rechten Mass (bei ihr: discretio) die „Mutter aller Tugenden“⁴.

Auf die Notwendigkeit einer Mässigung und Reduktion des Energiekonsums ist in kirchlichen Stellungnahmen schon vor Jahrzehnten hingewiesen worden. So forderte die erste Europäische Ökumenische Versammlung von Basel im Jahr 1989: „Der verschwenderische Umgang mit Energie hat in den Industrieländern derartige Ausmasse erreicht, dass der Verbrauch jetzt unbedingt drastisch eingeschränkt werden muss.“⁵ Im Dialog mit Wissenschaftlern der Europäischen Physikalischen Gesellschaft betonten die Delegierten aller Konfessionen aus ganz Europa damals schon die Herausforderung des Klimawandels. Seither treten die Kirchen für eine international gerechte und die Lebensgrundlagen achtende Klimapolitik ein. Die gleiche Versammlung hielt fest: „Kernkraft sollte nicht die Grundlage unserer künftigen Energieversorgung sein, weil damit zu viele soziale, technische, ökologische und militärische Risiken verbunden sind.“⁶ In diesem Sinne argumentiert auch die Studie „Ethik und Energiepolitik“ der Nationalkommission Justitia et Pax der Schweizer Bischofskonferenz aus dem Jahr 2000.

In der neueren Grundlagenstudie „Energieethik“ des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes von 2008 (179 S.) werden die zu dieser Zeit vorliegenden Energieszenarien 2035 des Bundesamtes für Energie (BFE) vom ethischen Standpunkt her miteinander verglichen (insbesondere die vier Hauptszenarien). Mit Bezug auf die fünf Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Partizipation und Frieden sowie auf elf daraus entwickelte Maximen (Anwendungsregeln) wird für Szenario IV („Auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft“) plädiert. Dieses Szenario impliziert eine starke Senkung des Primärenergieverbrauchs (auf ein Drittel bis 2100, bzw. auf ein Viertel unter Berücksichtigung der sog. „grauen Energie“ in Importprodukten). Zugleich beinhaltet die 2000-Watt-Gesellschaft eine drastische Senkung der CO₂-Emissionen (auf ein Sechstel bis

¹ Stückelberger, Christoph: *Umwelt und Entwicklung*. Eine sozialetische Orientierung. Stuttgart-Berlin-Köln, W. Kohlhammer, 1997.

² *Wort der Kirchen: Miteinander in die Zukunft*. Bern-Freiburg, 2001, S. 147.

³ Schäfer, Otto: „Der Heimatbach sei mein Nil“ Französisch-reformierte Beiträge zu einer Ethik des Masses. – *Beihefte zur Ökumenischen Rundschau*, Nr. 93 (Festgabe Christoph Stückelberger), 2012, S. 75-82.

⁴ http://www.medizin-ethik.ch/publik/medizinische_ethik_hildegard.htm

⁵ *Frieden in Gerechtigkeit*. Die offiziellen Dokumente der Europäischen Ökumenischen Versammlung 1989 in Basel. Reinhardt, Benziger, Basel, Zürich, 1989, S. 79, (Abschnitt 87b).

⁶ Ebd. S. 80.

2100). Die Zielorientierung an der 2000-Watt-Gesellschaft ist nur möglich durch die Ausschöpfung bisher vernachlässigter Effizienzpotentiale, durch die erhöhte Förderung der erneuerbaren Energien und durch Verhaltensänderungen (Suffizienz, „Genügsamkeit“). Den Fragen des Verhaltens, auch des Sich-Verhaltens zu den Endlichkeitserfahrungen, die mit dem Abschied vom billigen Erdöl gegeben sind, wird ein eigenes Kapitel mit spirituellen Betrachtungen gewidmet.

Der Beschluss des Bundesrates vom Mai 2011, keine neuen Kernkraftwerke mehr zu bauen und die Bestehenden nicht zu ersetzen, hat die Herausforderungen der künftigen Energiepolitik der Schweiz noch verstärkt. Das vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund in seiner Studie von 2008 aus ethischen Gründen vertretene Szenario IV („Auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft“) stellte in dieser Situation eine wesentliche Vorarbeit für das 2011 bis 2050 ausgedehnte Szenario „Neue Energiepolitik“ dar. Es zeigte, dass eine zielorientierte, durch die Anlehnung an grundlegende Werte auch gemeinschaftsfördernde, umweltgerechte und friedenserhaltende Energiepolitik technisch und politisch möglich und auch bezahlbar ist. Das gilt nun grundsätzlich auch für das Szenario „Neue Energiepolitik“. Auf dieser Grundlage wurde die Energiestrategie 2050 formuliert.

Diese Zusammenhänge erklären eine generell zustimmende Haltung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zur Energiestrategie 2050. Im Einzelnen gibt es jedoch Anfragen, Vorbehalte und Änderungsvorschläge. Beides wird im Folgenden näher ausgeführt.

Gesamtbeurteilung am Massstab der „Energieethik“ (2008) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 ist *insgesamt* (von Details abgesehen) eine sachlich angemessene und der in der „Energieethik“ des Kirchenbundes vertretenen Orientierung entsprechende Antwort auf die Herausforderung einer künftigen schweizerischen Energiepolitik ohne Kernkraft und mit stark reduziertem Einsatz fossiler Energien. In einem schwierigen, seit Jahrzehnten von einer starken Polarisierung gekennzeichneten Politikfeld weist die Vorlage trotz unvermeidlicher Kompromisse weitgehend anzuerkennende Ziele und mehrheitlich unterstützungswürdige Massnahmen aus. Kritisch zu fragen ist, ob die langfristige Zielerfüllung nicht zu sehr von dem noch zu formulierenden 2. Massnahmenpaket (ab 2020) abhängig gemacht und das 1. Massnahmenpaket zu zaghaft ist. Die deutlichsten Schwächen betreffen den Sektor Verkehr/Mobilität, dessen Entwicklung schon seit Jahren im Widerspruch zu anerkannten energie- und klimapolitischen Zielen steht.

Zu Recht werden im vorgelegten Entwurf zum neuen Energiegesetz (EnG) produktionsseitige und verbrauchsseitige Ziele definiert. Die „Energieethik“ betont die Priorität der verbrauchsseitigen Betrachtung (Orientierung an Energiedienstleistungen).

In Art. 4 („Verbrauchsziele“) wird ausgeführt, der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person und Jahr sei gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis 2035 um 35 % und bis 2050 um 50 % zu senken. Die Senkung sei *anzustreben*, lautet die Formulierung im Gesetz; mit anderen Worten: die Verantwortung des Staates besteht darin, die Rahmenbedingungen freiheitlichen Handelns im Rechtsstaat so auszugestalten, dass die dem Gemeinwohl entsprechenden Ziele gesamthaft erreicht werden. Die anvisierte Verbrauchssenkung entspricht in etwa dem in der „Energieethik“ vertretenen Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft für

das Ende des Jahrhunderts. Ebenso heisst es in: „Beim jährlichen Elektrizitätsverbrauch ist ab dem Jahr 2020 eine Stabilisierung anzustreben“ (Art. 2 Abs. 2 Entwurf EnG). Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen. Es wäre sinnvoll, im Gesetz präziser zu formulieren, mit welchen Mitteln der Bundesrat intervenieren würde, wenn die angestrebten Ziele voraussehbar nicht erreicht werden. Die Stabilisierung des Stromverbrauchs ist entscheidend, wenn die notwendige Reduktion der fossilen Energien (auf 1 bis 1,5 t CO₂ pro Person und Jahr im Jahre 2050⁷) nicht zu einem zusätzlichen Elektrizitätsbedarf führen soll (d. h. beispielsweise: der Ersatz von Ölheizungen durch Wärmepumpen ist nur dann sinnvoll, wenn Stromeinsparungen an anderer Stelle möglich sind).

Die Energiestrategie 2050 integriert den Ausstieg aus der Kernenergie. Die schon von der 1. Europäischen Ökumenischen Versammlung anvisierte Energiepolitik mit dem doppelten Ziel, das Klima zu schonen und auf Kernkraftwerke zu verzichten, ist damit Grundlage der schweizerischen Energiestrategie 2050. Im Sinne seiner schon 2008 in der *Energieethik* formulierten Orientierung an der 2000-Watt-Gesellschaft unterstützt der Schweizerische Evangelische Kirchenbund diesen Weg. Wie solid, wie politisch robust ist jedoch der Ausstieg aus der Kernenergie? Entscheidend für das Gelingen der „Neuen Energiepolitik“ ist, dass die Perspektive des Ausstiegs aus der Kernkraft konsequent verfolgt wird und Planungssicherheit besteht. Die Seriosität politischen Handelns schliesst aus, eine Energiestrategie so zu formulieren, dass ihr Scheitern wahrscheinlich und ein Rückkommen auf den Ausstiegsbeschluss favorisiert wird. Seriös muss aber auch der Umgang mit der technisch, politisch-administrativ und menschlich schwierigen Situation sein, die sich dadurch stellt, dass in die Produktion und die Sicherheit der schweizerischen Kernkraftwerke bis zuletzt verlässlich investiert und zugleich das Auslaufen dieser Form der Energieerzeugung vorbereitet, hingenommen und angenommen werden muss. Diese grundsätzlichen Fragen sind nicht Gegenstand des hier zu beurteilenden 1. Massnahmenpakets, aber sie sind wesentlich für den Gesamtzusammenhang.

Ist unter diesen Umständen zu fordern, dass die Restlaufzeiten der schweizerischen Kernkraftwerke im Kernenergiegesetz förmlich begrenzt werden? *Dagegen* spricht, dass der Nachweis der technischen Sicherheit genügen muss. Die bestehenden Anlagen werden abgeschaltet werden, wenn dieser Nachweis nicht mehr erbracht werden kann. *Dagegen* spricht auch, dass die (zwar hypothetische) Verbesserung des sicheren Betriebs durch technische Innovationen und damit eine längere Betriebsdauer nicht ausgeschlossen werden kann. *Dagegen* spricht schliesslich, dass unter den genannten Bedingungen Schadensersatzforderungen der Betreiber denkbar sind, dann nämlich, wenn die Stilllegung eines Atomkraftwerks nicht durch nachgewiesene sicherheitstechnische Mängel, sondern durch eine im Gesetz nachträglich eingeführte maximale Betriebsdauer bedingt wäre.

Aber es spricht auch Vieles *für* die gesetzliche Beschränkung der Restlaufzeiten der schweizerischen Kernkraftwerke. Ein Grundwert der „Energieethik“ des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ist der Frieden. Energiepolitik muss dem Frieden dienen – und das stellt sowohl die Abhängigkeit vom geopolitisch so problematischen Erdöl als auch diejenige von in dieser Hinsicht nicht minder heiklen Kernbrennstoffen, Kernkraftwerken und

⁷ Dieses Ziel ist Teil der Neuen Energiepolitik und der Schweizer Klimapolitik, steht aber nicht in der Vernehmlassungsvorlage.

atomaren „Endlagern“⁸ in Frage. Für die explizite Beschränkung der Restlaufzeiten der Kernkraftwerke spricht der Gewinn an Eindeutigkeit der mittelfristigen energiepolitischen Perspektiven und damit der Gewinn an Konzentration aller gesellschaftlichen Kräfte auf die Herausforderung einer Energieversorgung ohne Kernkraft. Für die gesetzliche Festlegung einer maximalen Betriebsdauer der Atomkraftwerke sprechen die Erfahrungen, die seit zwei Jahrzehnten mit der Klimapolitik gemacht wurden. Jedes Schwanken (bei der Klimapolitik z.B. zwischen der Erfüllung von Reduktionszielen im Inland und im Ausland) schadet der Investitionsbereitschaft in klimafreundliche Techniken und bestraft gerade die vorbildlichen Akteure, die die Entwicklung antizipieren, durch ihre Initiative die Marktfähigkeit neuer Techniken entscheidend voranbringen und dann Geld verlieren, wenn die Politik vor Widerständen wieder zurückweicht. Der Übergang zu wesentlich mehr Energieeffizienz, zum Ausbau erneuerbarer Energien und nicht zuletzt auch Suffizienz, ein Mentalitätswandel zu einer Haltung grösserer Genügsamkeit und qualitativen Wachstums, braucht sich voraussehbar und konsequent entwickelnde Rahmenbedingungen.

Aus diesen Gründen scheint es sinnvoll, mindestens die dem Szenario „Neue Energiepolitik“ zu Grunde gelegte maximale Betriebsdauer von 50 Jahren gesetzlich zu verankern. In Artikel 32 der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung aus dem Jahr 2007 wird noch eine Betriebsdauer von 40 Jahren angenommen.

Die Ziele des Ausbaus der Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden in der Energiestrategie für die Jahre 2035 und 2050 sowohl für die Wasserkraft als auch für andere erneuerbare Energien beziffert. Die geringe Steigerung bei der Wasserkraft entspricht der Tatsache, dass das politisch durchsetzbare und mit dem Landschaftsschutz vereinbare Potenzial für die Grosswasserkraft weitgehend erschöpft ist; der Ausbau der Kleinwasserkraft ist nicht unproblematisch (er steht in Spannung zur Forderung nach Renaturierung der Fliessgewässer). Der Gesetzesentwurf trägt dem Rechnung, indem er einerseits ein nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien feststellt (speziell Wind und Wasser, auch kleinere Anlagen), andererseits die Kantone auffordert, „die für die Nutzung geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan“ festzulegen (Art. 13ff. Entwurf EnG). Dabei muss allerdings gefordert werden, dass analog zu Flächennutzungsplänen in anderen Bereichen auch Schutzzonen ausgewiesen werden, in denen Anlagen zur Energieerzeugung grundsätzlich nicht zugelassen sind.

Ein besonderes Interesse haben die Kirchen an einer Klärung des Verhältnisses zwischen Denkmalschutz und den Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden sowie der Förderung erneuerbarer Energien. Über die Hälfte der Schweizer Kirchen werden elektrisch beheizt. Die Energiestrategie führt nun in der Umsetzung über kantonale Energiegesetze dazu, dass diese Heizungen sukzessive ersetzt werden müssen. Gleichzeitig ist es u.a. auch wegen denkmalschützerischen Auflagen oft nicht möglich, die kirchlichen Gebäude angemessen zu isolieren. Zudem ist es immer mehr Kirchgemeinden ein Anliegen, mit einer Solaranlage auf einem kirchlichen Gebäude sichtbar ein Zeichen für die Bewahrung der Schöpfung zu setzen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben sogar ein befristetes Förderprogramm für Solarenergie auf kirchlichen Gebäuden beschlossen.

⁸ Der Ausdruck ist, theologisch gesehen, von Erlösungshoffnungen überfrachtet, die auch im Begriff der *Entsorgung* zu spüren sind: die *Sorge* um eine definitiv sichere Lagerung braucht uns *nicht mehr* zu beschäftigen. Die Realität ist freilich eine andere, wie die komplexen Studien und Experimentallabors zur sicheren geologischen Tiefenlagerung beweisen.

Der Erhalt historischer Gebäude in ihrem Originalzustand und die Reduktion des Energieverbrauchs stellen gleichwertige Interessen dar. Der Kirchenbund betont daher die Notwendigkeit, dass Bund und Kantone eine übergeordnete und einheitliche Richtlinie für die Beurteilung von baulichen Massnahmen an historischen Gebäuden erlassen, analog den Schutz- und Nutzplänen in der Raumplanung.

Fragwürdig im Gesetzesentwurf sind die Einschränkungen für die Photovoltaik und die besondere Förderung der fossilen Wärme-Kraft-Kopplung.

Der Entwurf sieht Photovoltaik-Kontingente beim System kostendeckender Einspeisevergütung KEV vor. Dies ist ein Sonderfall gegenüber anderen neuen erneuerbaren Energien.⁹ Teilweise kompensiert wird diese Einschränkung durch die Möglichkeit eines einmaligen Beitrags für kleine Photovoltaik-Anlagen (Art. 28ff. Entwurf EnG).

Die Wärme-Kraft-Kopplung ist grundsätzlich sehr sinnvoll (Es handelt sich um Heizanlagen, die zugleich Elektrogeneratoren sind und damit eine viel bessere Energieausbeute erzielen). Ein unerwünschter Nebeneffekt der Förderung dieser Anlagen kann allerdings der zusätzliche Verbrauch fossiler Energien (vor allem Erdgas) sein.¹⁰

Freiwillige Massnahmen nehmen im Entwurf EnG einen breiten Raum ein; sie sind aber eingebettet in verbindliche Ziele. Dies entspricht der Bedeutung des Grundwerts „Beteiligung“ in der Energieethik (Maxime 8 zur Subsidiarität, S. 103). So können Unternehmen von Abgaben befreit werden, wenn sie sich im Gegenzug zur Erfüllung von Effizienz-Standards verpflichten (z. B. Art. 38 Entwurf EnG „Rückerstattung des Netzzuschlags“). Die Energiestrategie 2050 sieht auch eine deutliche Verstärkung von EnergieSchweiz vor, also von Strukturen, die auf Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Bürgerinnen- und Konsumentenbeteiligung oder spielerischen Wettbewerb (Preise, Auszeichnungen) setzen (Art. 47ff. Entwurf EnG).

Bemerkenswert im Gesetzesentwurf ist die Verwendung des Begriffs „Kostenwahrheit“ (Art. 8, Abs. 2, cf. Art. 6, Abs. 2c Entwurf EnG). Hier schlägt sich offenbar die jahrzehntelange Diskussion über die Internalisierung externer Kosten nieder, also im Umweltbereich die Berücksichtigung von Schäden und Belastungen nach dem Verursacherprinzip (cf. Maxime 4 der „Energieethik“, „Nachhaltigkeitsindikatoren beachten“, S. 97). Die Energiepreise müssten die ökologische Wahrheit zeigen, forderte schon vor vielen Jahren der deutsche Umweltwissenschaftler Ernst-Ulrich von Weizsäcker. Diese Diskussion betrifft auch die Kernenergie, die nicht nur wegen ihrer Risiken für Gesundheit und Umwelt, sondern auch wegen ihrer fraglichen langfristigen Wirtschaftlichkeit in die Kritik geraten ist (cf. *Energieethik*, S. 54).

Bei den Effizienzstrategien im Entwurf EnG sind die Vorstellungen zu Mobilität/Verkehr insgesamt weniger überzeugend als für andere Sektoren (Anlagen und Geräte, Gebäude, Industrie- und Dienstleistungen). Zwar wird die technische Verbesserung der Motoreffizienz mit einer ausdrücklichen Zielvorstellung versehen (Norm von 95 g CO₂/km

⁹ Die Photovoltaik entwickelt sich wesentlich rasanter als andere neue erneuerbare Energien. Bereits heute werden viele Anträge auf Fördermittel zurückgestellt zugunsten von Wasser-, Wind- und anderen Kleinkraftwerken. Es gibt eine komplexe Diskussion darüber, in wie weit diese Korrektur der spontanen Marktentwicklung sachlich gerechtfertigt ist (formal ist sie es, da die Zuteilung von Fördermitteln selbstverständlich Teilkontingente nach technischen Kriterien festlegen kann).

¹⁰ Dem ist nicht zwingend so, da natürlich auch erneuerbare Brennstoffe eingesetzt werden können (Holz, Biomasse, Biogas).

bis 2035, eine strengere Norm wäre möglich), genauso wie es bei Geräten und Gebäuden klare Vorgaben zur Effizienzverbesserung gibt. Das von jeher umstrittene Instrument der CO₂-Abgabe auf Treibstoffen wird jedoch nicht genannt. Die Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs über den Treibstoffpreis wird offensichtlich aus Akzeptanzgründen nicht erwogen. Damit fehlt ein wichtiges Instrument der Steuerung, das für die Ausrichtung an der 2000-Watt-Gesellschaft (Szenario IV von 2007) und damit auch für die Neue Energiepolitik (2011) einzusetzen ist und das die Kirchen in ihren Stellungnahmen der vergangenen Jahre immer wieder gefordert haben¹¹. Die Erhebung einer CO₂-Lenkungsabgabe nur auf Brennstoffen und nicht auch auf Treibstoffen ist sachlich unangemessen, ja aus Billigkeitsgründen (Gleichbehandlung) problematisch. Der einzige verständliche Grund für die Auslassung der CO₂-Abgabe auf Treibstoffen ist das Bemühen, Widerstände – und in diesem Fall schon geradezu reflexhafte Widerstände – gegen das Gesamtpaket dieser ersten Etappe der Energiestrategie 2050 auszuräumen.

Ein weiteres wichtiges Element des geplanten Energiegesetzes ist die Verpflichtung der Elektrizitätslieferanten, „Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch zu erfüllen“ (Art. 43ff. Entwurf EnG). Diese Auflage scheint zunächst im Gegensatz zu den kommerziellen Interessen der Energieversorgungsunternehmen zu stehen; in Kalifornien haben diese Unternehmen aber schon in den 1980er Jahren gelernt, dass sich auch mit Energiemanagement-Beratung Geld verdienen lässt. Ausserdem ist der Gewinn der Unternehmen nicht unbedingt linear abhängig von der Menge verkauften Stroms. Diese Fragen sind in der *Energieethik* des Kirchenbundes im Abschnitt „Die Haushalt- und Industrieproduktion von „Negawatt“ abgehandelt (S. 68ff.).

In der öffentlichen Präsentation der Energiestrategie 2050 wird – unabhängig vom geplanten Energiegesetz – die Vorbildfunktion des Bundes stark betont. Die Bundesbehörden sind dabei, einen „Aktionsplan der Vorbildfunktion Bund für die Energiestrategie 2050“ zu entwickeln. Darin einbezogen werden auch die bundesnahen Unternehmen Die Post, SBB, Skyguide und Swisscom.

Diese Vorbildfunktion wird an dieser Stelle ausdrücklich gewürdigt. Sie gilt grundsätzlich analog für die Kirchen und sollte von ihnen noch stärker als Anreiz verstanden, wenn auch die oft dezentralen Strukturen der Kirchen übergreifende Aktionspläne erschweren. Die Ausbildung von kirchlichen Energiecoaches durch oeku Kirche und Umwelt, Kurse für Sigriste und Sakristane (mit dem Schwerpunkt Energie in Kirchen) sowie die Bestrebungen zur Etablierung eines kirchlichen Umweltlabels „Grüner Guggel“ (Gemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich) gehen in diese Richtung.

¹¹ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Antwort auf den Vernehmlassungsbericht „Massnahmen zur Einhaltung der Reduktionsziele nach dem CO₂-Gesetz“ (Autoren: Céline Ehrwein, Christoph Stückelberger), Bern 2004; Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: *Energieethik* (Autor: Otto Schäfer), Bern 2008, S. 154; Schweizerische Nationalkommission *Justitia & Pax*: *Klimawandel – den Worten Taten folgen lassen*. Bern 2009; Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: *Klimapolitik – ein Anliegen der Kirchen*. Vernehmlassungsantwort des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zur „Revision des CO₂-Gesetzes“ (Autor: Otto Schäfer), Bern 2009.

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Sulgenauweg 26, 3000 Bern 23, www.sek-feps.ch

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	8
Allgemeine Fragen.....	8
Kernenergiegesetz.....	9
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	10
Energieeffizienz	10
Gebäude	10
Mobilität.....	12
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	13
Industrie und Dienstleistungen	13
Erneuerbare Energien	14
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht.....	16
Einspeisevergütungssystem	16
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	17
Netzzuschlag.....	18
Fossile Kraftwerke	18
Netze	19

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 ist *insgesamt* (von Details abgesehen) eine sachlich angemessene und der in der „Energieethik“ des Kirchenbundes vertretenen Orientierung entsprechende Antwort auf die Herausforderung einer künftigen schweizerischen Energiepolitik ohne Kernkraft und mit stark reduziertem Einsatz fossiler Energien. In einem schwierigen, seit Jahrzehnten von einer starken Polarisierung gekennzeichneten Politikfeld weist die Vorlage trotz unvermeidlicher Kompromisse weitgehend anzuerkennende Ziele und mehrheitlich unterstützungswürdige Massnahmen aus.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das etappierte Vorgehen mit dem Vorziehen von Massnahmen, die ohne grössere Widerstände umgesetzt werden können, macht aus realpolitischen Gründen Sinn. Dennoch sollten auch umstrittene und schmerzhaft Massnahmen wie beispielsweise die CO₂-Abgabe auf Treibstoffe oder eine Lenkungsabgabe auf Strom bereits jetzt in die Diskussion eingebracht werden. Grundsätzlich sollten bereits die jetzt vorgeschlagenen Massnahmen auf den Zielpfad führen. Aus Gründen der Gerechtigkeit kann nicht erst der nächsten Generation die Hauptlast für die Energiestrategie aufgebürdet werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Verknüpfung des Massnahmenpakets mit dem Ausstieg aus der Kernenergie ist sachgerecht. Ein noch stärkerer Ausbau der erneuerbaren Energien und der Effizienzmassnahmen sowie die Festschreibung einer verbindlichen maximalen Laufzeit für die bestehenden Kernkraftwerke würde die Kohärenz dieser Verknüpfung noch verbessern.

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Verbot neuer Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke und das Verbot der Wiederaufbereitung wird unterstützt.
Im Gesetzesentwurf sollte darüber hinaus die Grundlage für eine *Laufzeitbeschränkung* der bestehenden Atomkraftwerke ergänzt werden. Dafür spricht der Gewinn an Planungssicherheit für alle Beteiligten. Gleichzeitig werden damit weitere gesellschaftliche Auseinandersetzungen um die Zukunft der Kernenergie vermieden und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt. Diese Gesichtspunkte überwiegen Bedenken, die durchaus auch ins Feld geführt werden können (insbesondere die Frage möglicher Schadensersatzforderungen, die bei einer langen maximalen Betriebsdauer allerdings weniger ins Gewicht fallen dürften). In Artikel 32 der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung aus dem Jahr 2007 wird eine Betriebsdauer von 40 Jahren angenommen. Die Energiestrategie rechnet mit einer Betriebsdauer von 50 Jahren.

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?
EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Verbrauchs- und Ausbauziele müssen explizit formuliert werden. Sinnvollerweise sind sie auf die Abschaltzeiten für die Kernkraftwerke auszurichten. Höhere Ausbauziele insbesondere bei der Solarenergie sind möglich und wünschenswert.
Um nach dem Abschalten der Kernkraftwerke den Winterbedarf an Strom mit erneuerbaren Energien decken zu können, sind Speichertechniken wesentlich. Um sie im nötigen Umfang entwickeln und einsetzen zu können, gehört zur Energiestrategie eine angemessene Speicherstrategie.

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Über 40 Prozent der inländischen CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs entstehen im Gebäudesektor – vor allem für Heizung, Kühlung und Warmwasserbereitstellung. Um die Klimaziele der Schweiz zu erreichen, sind wirksame Massnahmen in diesem Bereich unerlässlich. Eine Erhöhung der Mittel ist daher

geboten. Zur genauen Bezifferung äussert sich der Schweizerische Evangelische Kirchenbund nicht.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1)
 Variante 2 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2)
 Keine der beiden Varianten
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Lenkungsinstrumente sind Subventionen grundsätzlich vorzuziehen, da sie flexibler gehandhabt werden können (zur Bedeutung der Lenkungsabgaben siehe Energieethik, S. 154). Sie entsprechen als marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen der Sachlogik eines zielorientierten Szenarios, wie es die „Neue Energiepolitik“ ist. Variante 2 sieht eine höhere CO₂-Abgabe vor; das ist sinnvoll, um die jetzt erforderliche starke Lenkungswirkung zu erzielen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2bis (neu), Art. 32 Abs. 2ter (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3bis bis Abs. 3quinqüies (neu), Art. 10 Abs. 1ter (neu), Art. 25 Abs. 1ter und Art. 72q (neu) und 78f (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich zu bejahen. Da die Steuerabzüge zu einer erheblichen Abnahme der Steuereinnahmen führen dürften, sollten diese an das Einhalten eines energetischen Mindeststandards gebunden werden.

Die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf drei Jahre erscheint im Verhältnis zur sehr viel längeren Nutzungsdauer dieser Investitionen unnötig restriktiv.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Gerade im motorisierten Verkehr gelang es in den vergangenen Jahren nicht, die Klimaverpflichtungen der Schweiz einzuhalten. Eine strengere Norm für die Emissionseffizienz der Neuwagenflotte ist ein guter Beitrag zur Verbesserung dieser Situation. Für den vorgeschlagenen Wert spricht die Harmonisierung mit der EU. Ein noch niedrigerer Emissionswert ist nach Expertenmeinung technisch und wirtschaftlich möglich.

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es ist begrüssenswert, dass der Bundesrat bereits für 2017 einen EU-analogen Durchschnitts-Neuwagenzielwert im Gesetz festschreibt.

*Ergänzungen zum Themenblock **Energieeffizienz Mobilität***

Der Verkehr ist heute für über 30 Prozent des CO₂-Ausstosses in der Schweiz verantwortlich. Kirchliche Kreise fordern darum schon seit Jahren die Einführung der CO₂-Abgabe auch auf Treibstoffe (inkl. Kerosin) als reine Lenkungsabgabe analog zum Abgabesatz auf Brennstoffe, damit der Verbraucher von Heizöl nicht länger benachteiligt wird gegenüber dem Verbraucher von Treibstoffen (Vernehmlassungsantworten von SEK, Justitia et Pax und oeku zum CO₂-Gesetz, 2005; Energieethik des SEK, 2008, S. 154; Vernehmlassungsantwort des SEK zur Revision des CO₂-Gesetzes, 2009). Eine haushaltneutrale CO₂-Abgabe, bei der die Einnahmen gleichmässig an Bevölkerung und Unternehmen zurückerstattet werden, setzt einen ökonomischen Anreiz und belohnt sparsames Mobilitätsverhalten.

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Effizienzvorgaben für Stromlieferanten sind zu begrüßen. Sie tragen zu Stromeinsparungen und zu einem veränderten Rollenverständnis der Energielieferanten im Sinn von Energiediensten statt nur von Produzenten und Verteilern bei.

Zudem scheint eine Verpflichtung sämtlicher Energieanbieter (nicht nur von Elektrizität) zu Sparmassnahmen sinnvoll. Dadurch könnte die unterschiedliche Behandlung von Anbietern und Nutzern verschiedener Energieformen vermieden und die Akzeptanz der Massnahme erhöht werden.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Transparenz ist eine Bedingung für Partizipation (Beteiligung an Entscheidungsprozessen), in diesem Fall für die öffentlich nachvollziehbare Steuerung und Kontrolle von energiestrategischen Zielen im demokratischen Rechtsstaat (vgl. Energieethik, S. 101ff.).

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich können Selbstverpflichtungen, gerade in der politischen Kultur der Schweiz, zu guten Resultaten führen. Die vorgesehenen Sanktionen im Falle der Nichterfüllung schränken Missbrauch ein.

*Ergänzungen zum Themenblock **Energieeffizienz, insbesondere Stromeffizienz***

Ein zentrales Element für das Gelingen der Energiewende ist die Stromeffizienz. In der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird der Stromeffizienz aber zu wenig Gewicht beigemessen. Heute wird mindestens ein Drittel des in der Schweiz verbrauchten Stroms verschwendet. Besonders wichtig ist darum, möglichst bald eine lenkende Abgabe einzuführen, die gewährleistet, dass Wirtschaft und Private das vorhandene Effizienzpotential nutzen. Damit sich die Konsumenten auf neue Rahmenbedingungen einstellen können, ist eine sofortige und stufenweise Einführung zu empfehlen statt die zweite Etappe der Energiestrategie abzuwarten. Die Lenkungsabgabe ist zur Ausschöpfung der Effizienzpotenziale die kostengünstigste und, wenn sie hoch genug ist, auch die effektivste Massnahme. Später kann die Stromlenkungsabgabe problemlos in eine Energielenkungsabgabe oder eine ökologische Steuerreform überführt werden. Die Studie „Ethik und Energiepolitik“ von Justitia et Pax (J+P-Text 1/2000, S.37) ist überzeugt, dass die richtige Kombination von Energie- und Förderabgaben in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht positive Auswirkungen hat. Auch die Energieethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (S. 154) plädiert für eine Strom- und eine Energieabgabe. Diese sind auch schon im Szenario IV „Auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft von 2007“ vorgesehen.

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ein ganzheitlicher Planungsansatz ist begrüssenswert. Allerdings wird empfohlen, der Nutzungsabwägung eine Schutzabwägung gegenüberzustellen und somit eine Schutz- und Nutzungsstrategie einzuführen. Eine einseitige Planung, die nur Nutzungs- nicht

aber Schutzgebiete ausscheidet, widerspricht dem Ansatz einer nachhaltigen Entwicklung und missachtet das Gebot der Minimierung von Konflikten. Artikel 11, 12 und 13 sollen so abgeändert werden, dass der Einbezug von Schutzinteressen verbindlich vorgeschrieben wird.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?
EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind Planungsansätze sinnvoll, aber die divergierenden Interessen dürfen nicht ausgeklammert werden und Schutzinteressen müssen gewährleistet werden. Wenn die Kantone neue, zum Teil in nationalen Schutzgebieten gelegene Nutzgebiete ausweisen sollen, muss auch aufgezeigt werden, wo entsprechende Ökosysteme, Landschaften und Erholungsräume langfristig erhalten werden sollen.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?
EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein

Bemerkungen:

Problematisch ist die Qualifizierung als „nationales Interesse“ im Konflikt mit grundsätzlich mindestens gleichwertigen öffentlichen Interessen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes. Anders steht es mit Massnahmen in ausgewiesenen Nutzgebieten, deren Realisierung an von privaten Interessen motivierten Widerständen zu scheitern droht. In strittigen Einzelfällen hat die Rechtsprechung der vergangenen Jahre auch ohne Gesetzesänderung Projekte der erneuerbaren Energieproduktion gegenüber dem Landschaftsschutz tendenziell höher gewichtet (z.B. Windanlagen im Jura). Die pauschale Neugewichtung im Gesetz kann zu missbräuchlichen Ergebnissen führen; eine gerichtliche Interessensabwägung im Einzelfall ist angesichts der Komplexität der Situationen wohl angemessener).

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?
EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Dass insgesamt (auch bei KEV-Anlagen) ein Teil der produzierten Energie selbst verbraucht werden darf, scheint sinnvoll. Insbesondere auch deswegen, weil die Selbstversorgung für viele private Produzenten eine wichtige Motivation sein dürfte. Eine Eigenverbrauchsregelung darf aber nur für erneuerbare Energien gelten, weil ein Einbezug der fossilen Stromproduktion mittels WKK zu einem unkontrollierten Ausbau mit negativen Klimafolgen führen würde.

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das sinnvoll nutzbare Stromproduktionspotenzial der Abfallverwertungsanlagen wird aktuell nicht ausgeschöpft. Ein Anreiz ist daher grundsätzlich sinnvoll. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund äussert sich nicht zu den zu treffenden Detailregelungen.

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Da die Photovoltaik das grösste noch nicht erschlossene Potenzial aufweist und auf überbauten Flächen die unproblematischste neue erneuerbare Energieproduktionsquelle ist, ist eine Kontingentierung nicht gerechtfertigt.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der Kirchenbund hat diese institutionelle Frage nicht geprüft.

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ein Systemwechsel ist nicht sinnvoll und verunsichert vor allem kleine Investoren. Ein einheitliches Fördersystem für alle erneuerbaren Energien und alle Anlagenkategorien ist der Schaffung von Sonderförderungskategorien klar vorzuziehen, weil eine KEV ohne überhöhte Vergütungssätze problemlos Kleinanlagen mitabwickeln kann und Sonderförderungskategorien falsche Anreize setzen (Optimierung von Anlagengrössen auf eine Fördergrenze hin).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist die Förderung aller Anlagekategorien über die KEV vorzunehmen. Wenn Kleinanlagen aus der KEV ausgeschlossen werden, dürfte Net Metering einer Einmalvergütung vorzuziehen sein.

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ein Systemwechsel schafft Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten und verunsichert die Investoren. Es ist besser, am eingeführten System festzuhalten.

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Diese Bestimmung ist im Sinne der Förderung der neuen erneuerbaren Energien.

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der vorliegende Vorschlag impliziert die Subventionierung des Verbrauchs fossiler Energien und würde den Einsatz erneuerbarer Energien konkurrenzieren. Art. 31 und 32 sind somit zu streichen.

Die Wärme-Kraft-Kopplung als Technologie ist jedoch zu begrüßen. Schon unter heutigen Rahmenbedingungen wird die WKK in KVA und ARA bei industriellen Wärmeabnehmern und insbesondere auch bei Holzheizkraftwerken und Biogas-Blockheizkraftwerken eingesetzt.

Sofern eine gesonderte Förderung für WKK-Anlagen erforderlich ist, muss der Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen in Art. 31 strikt auf Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern beschränkt werden.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

./.

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Autor: Otto Schäfer (unter Verwendung einer von Otto Schäfer und Kurt Zaugg-Ott gemeinsam erarbeiteten Textgrundlage)

© Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

info@sek-feps.ch

www.sek-feps.ch

Bern, 30. Januar 2013